

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 649

vom 12. März 1996

Gemeinden Birsfelden und Muttenz, Rheinhäfen, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen wurde durch die Erstellung des Regionalen Detailplans Rheinhäfen initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absatz 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Das Forstamt hat die Feldarbeit in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Frühling 1995 vorgenommen.

Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf den Entwurf des Regionalen Detailplans Rheinhäfen auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinden Birsfelden und Muttenz (Stand Juni 1995). Die Waldgrenzen sind für den gesamten Hafengebietsperimeter festgelegt worden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 15. Dezember 1995 bis 19. Januar 1996 auf den Gemeindeverwaltungen Birsfelden und Muttenz sowie auf der Rheinhafenverwaltung statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 1995 sowie in der Gemeinden Birsfelden und Muttenz den Einwohnern im Birsfelder Anzeiger vom 15. Dezember 1995 und im Muttener Anzeiger vom 15. Dezember 1995 und vom 12. Januar 1996 (Grossauflage) bekanntgegeben. Die auswärts wohnhaften, betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. Dezember 1995 von der Auflage benachrichtigt.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist ist keine Einsprache erhoben worden.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.“

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffes folgendes vor (Seite 5): „Die Waldarealgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch die Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind.“ Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten (Seite 3): „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 - 15 Jahren zu Wald.“

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Regionale Detailplan Rheinhäfen (Hoheitsgebiet der Gemeinden Birsfelden und Muttenz). Die Planungshoheit üben hier nicht die Standortsgemeinden, sondern der Kanton Basel-Landschaft aus.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach.

Die Vermessungskosten werden gemäss § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone von den Einwohnergemeinden getragen. Im vorliegenden Fall übt aber der Kanton Basel-Landschaft die Planungshoheit aus und trägt somit die Kosten.

Im ersten Auflageverfahren vom 18. September bis 17. Oktober 1995 sind wichtige Hinweise eingegangen, die eine Überarbeitung und damit eine zweite Auflage der Waldgrenzenkarte auslösten. Aus der zweiten Auflage vom 15. Dezember 1995 bis 19. Januar 1996 liegen keine Einsprachen vor.

b) Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

V. Entscheide

- //:
1. Es wird die Waldgrenzenkarte Rheinhäfen (Hoheitsgebiet der Gemeinden Birsfelden und Muttenz) erlassen. Massgebend sind die Exemplare der Karte mit dem Datum des Regierungsratsbeschlusses vom 12. März 1996.
 2. Der Kanton Basel-Landschaft (Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion) als Träger der Planungshoheit wird angewiesen, die so festgestellten Waldgrenzen in den Regionalen Detailplan Rheinhäfen zu übertragen.
 3. Der Kanton Basel-Landschaft trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte Rheinhäfen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werde. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

- Verteiler:
- Gemeinderat Birsfelden, 4127 Birsfelden
 - Gemeinderat Mutttenz, 4132 Mutttenz
 - Rheinhafenverwaltung, Hafenstrasse 4, Postfach, 4127 Birsfelden
 - Otto Brunner, Revierförster, Breitestrasse 40, 4132 Mutttenz
 - Hanspeter Müller, Revierförster, Lindenstrasse 2, 4127 Birsfelden
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Nachführungsgeometer der Gemeinden Birsfelden und Mutttenz,
Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
 - + Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)
 - Forstamt beider Basel (3)
- (mit den Akten und 5 unterzeichneten Plansätzen)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schreiner', written in a cursive style.